



Freitag, 5. Oktober 2018

ALTERSTEILZEIT – Vereinbarung erzielt!

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Wie bereits angekündigt, wurden die Verhandlungen mit der Abteilung für Personalangelegenheiten zur Altersteilzeit aufgrund der Befürwortung unserer Landeshauptfrau intensiviert und abgeschlossen. Folgendes erfreuliches Ergebnis konnte dabei erzielt werden:

Ab 1. November 2018 gibt es wieder die Möglichkeit einer geblockten Altersteilzeit. Ab diesem Zeitpunkt wird auch ERSTMALIG die Möglichkeit einer kontinuierlichen Altersteilzeit für alle Vertragsbediensteten – somit auch für BüromitarbeiterInnen – angeboten. Zusätzlich zu den bereits vorhandenen Möglichkeiten ein kurzer Überblick der Neuerungen:

Zur geblockten Altersteilzeit:

1. Man gehört folgenden Verwendungen bzw. Dienstzweigen an:

nach dem NÖ LBG:

Vertragsbedienstete, die einer der folgenden Referenzverwendungen angehören:

- Berufsfamilie 2 (technische Dienste):
FacharbeiterIn/ProfessionalistIn I-III;
- Berufsfamilie 3 (allgemeine Dienste):
Reinigungskraft; MitarbeiterIn ungelernt; Aufsichtsführende Reinigungskraft;
MitarbeiterIn angelernt; DKW-LenkerIn I+II; KinderbetreuerIn; TherapiehelferIn;
Interkulturelle MitarbeiterIn I+II; BehindertenbetreuerIn; SchulwartIn; HausarbeiterIn
mit handwerklicher Ausbildung; LeiterIn einer Küche I+II;
- Berufsfamilie 4 (Bereich Schulen):
DemonstratorIn I+II;
- Berufsfamilie 7 (Soziale- und pädagogische Dienste):
Behindertenpädagoge/-in; KindergartenpädagogIn; SozialpädagogeIn;
- Berufsfamilie 8 (Bereich Straße):
StraßenwärterIn; KleingeräteführerIn, FahrerIn im Straßendienst; LeiterIn Magazin;
FacharbeiterIn/ProfessionalistIn I; Motorisierte/r StreckenwartIn;
Straßenerhaltungsfachkraft; PartieführerIn

nach dem LVBG:

Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas II oder des Entlohnungsschemas I der Dienstzweige 26 bis 28 und 32 (Fürsorgedienste), 46– 51 (Erzieherdienste) und 53 (Kindergartendienst)

2. Die Altersteilzeit muss zum frühest möglichen Pensionsantritt enden.
3. Maximale Dauer von 3 Jahren (somit kann die Freiphase mit 60,5 Jahren erfolgen)
4. Beginn derzeit frühestens mit 59 Jahren

Zur kontinuierlichen Altersteilzeit:

Zusätzlich zu den oben genannten Verwendungen/Dienstzweigen können auch alle anderen Vertragsbediensteten die kontinuierliche Altersteilzeit in Anspruch nehmen. Somit wird ERSTMALIG auch Vertragsbediensteten, die im Büro tätig sind, die Möglichkeit gegeben, die Altersteilzeit in Anspruch zu nehmen. Auch in diesem Fall muss die Altersteilzeit zum frühestmöglichen Pensionsantritt enden - die maximale Dauer kann jedoch 5 Jahre betragen. Des Weiteren besteht auch die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer „kleinen Blockung“ in der Dauer eines Jahres im Rahmen einer kontinuierlichen Altersteilzeit.

Ein entsprechendes Antragsformular zur Altersteilzeit wird von Seiten der Landespersonalvertretung zur Verfügung gestellt und kann jederzeit gerne angefordert werden.

Nach jahrelangen Verhandlungen ist nun in sozialpartnerschaftlicher Art und Weise ein Durchbruch gelungen, der sich wirklich sehen lassen kann. Einerseits durch eine geblockte Altersteilzeit, andererseits durch eine massive Ausweitung der kontinuierlichen Altersteilzeit.

Mit den besten Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'A. Hög', written in a cursive style.